

I.

Verhältnis der verschiedenen Redactionen zu einander.

Die Ergebnisse der im Mai 895 zu Tribur abgehaltenen Synode sind bekanntlich in zwei durch ihre Form und zum Theil auch durch ihren Inhalt von einander abweichenden Gruppen von Canonen überliefert. Die eine Gruppe wird gebildet von der in den gedruckten Concilien-Ausgaben vorliegenden und von den Neueren als *Vulgata* bezeichneten Sammlung von 58 Kapiteln¹, welche, versehen mit einer längeren Einleitung und der Unterschrift von 22 Bischöfen, durch ausführliche Behandlung des Stoffes und die Wiedergabe der canonistischen Belegstellen charakterisiert sind. Die andere Gruppe der Triburer Schlüsse ist theils in obskuren Compilationen, theils in der weitverbreiteten und berühmten Canonen-Sammlung des Regino und bei Burchard von Worms erhalten; sie unterscheidet sich von der *Vulgata* durch die Kürze der Form, welche nur das Wesentliche heraushebt, und bietet ausserdem einige Kapitel, welche sich in der *Vulgata* nicht vorfinden. Auf Grund dieses Thatbestandes kam Wasserschleben², welcher sich nach Binterim³ zuerst eingehender mit diesem Gegenstand beschäftigte und die aus Regino und Burchard bekannten Canonen aus einer Kölner und einer Wolfenbüttler Handschrift um eine Anzahl neuer bereichern konnte, zu dem Resultat, dass die Kapitel der zweiten Gruppe die wirklichen und echten Schlüsse der Triburer Synode seien, die *Vulgata* dagegen nur die *prima actio* der Synodal-Verhandlungen darbiere. Er begründete seine Ansicht damit⁴, dass Regino unmöglich jene Canonen in einem Werke, welches auf Befehl Rathbods von Trier angefertigt und dem Hattho von Mainz dediziert war (welche beide in jenem Konzil eben-

1) Zuerst aus einer Brixener Hs. herausgegeben von Cochlaeus, *Acta et decreta concilii Triburiensis*, Mainz 1524, und hiernach in allen Concilien-Sammlungen wiederholt, z. B. Harzheim, *Concilia Germaniae* II, S. 388; Mansi, *Amplissima collect. concil. XVIII*, Col. 129. 2) Beiträge zur Gesch. d. vorgratian. Kirchenrechtsquellen, S. 25 f. 3) *Pragmat. Gesch. d. deutschen Concilien* III, S. 184 ff. 4) *A. a. O.* S. 25.